

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt als

Vollmitglied Gastmitglied Fördermitglied

zur Textilreiniger-Innung-Hamburg

Mitgliedschaft ab _____

Name des Inhabers _____

Geburtsdatum _____

Staatsangehörigkeit _____

Firmenname _____

Anschrift des Betriebes _____

Telefon _____ Fax _____

E-Mail _____

Betriebseröffnung am _____

Anzahl der Beschäftigten _____ Lohnsumme _____

Betriebsgründung _____

Meisterprüfung nein / ja, wann _____ in _____
(nicht zutreffendes bitte streichen)

Von der Rückseite habe ich Kenntnis genommen

Datum

Unterschrift und Firmenstempel

Beitragsberechnung nach Lohnsumme

Grundbeitrag
im Jahr € 20,00 pro Betrieb und Monat
€ 240,00

Zusatzbeitrag 6‰ der Lohnsumme bis 50.000 €
3 ‰ der Lohnsumme ab 50.000 €

Betriebe mit einer
Lohnsumme unter € 21.600,00 € 38,00 pro Monat ohne ‰ Berechnung

Gastmitglieder € 38,00 pro Monat
Fördermitglieder € 240,00 pro Jahr

Hiermit bestätigen wir den § 73 (3+4) unserer Satzung

- (3) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Außerdem kann die Innung Sonderbeiträge erheben. Der Zusatzbeitrag wird in einem Tausendsatz der Lohn- und Gehaltssumme erhoben. Die Mitglieder ermächtigen die Innung, sich als Grundlage für die Beitragsermittlung von den zuständigen Berufsgenossenschaften die Lohn- und Gehaltssummen der Innungsmitglieder bekannt geben oder sie zum gleichen Zweck durch den zuständigen Landesverband sowie die Zusammenschlüsse von den Landesverbänden auf Landes- und Bundesebene des Handwerks, für das die Innung gebildet ist, bei den Berufsgenossenschaften abrufen zu lassen. Insoweit werden die Berufsgenossenschaften von ihrer Geheimhaltungspflicht befreit.

Bei Mischbetrieben, die neben den handwerklichen Leistungen aus dem Fachbereich der Handwerksinnung auch andere gewerbliche Leistungen erbringen, ist bei der Berechnung des Zusatzbeitrages dieser um den Betriebsanteil für die anderen gewerblichen Leistungen angemessen zu verringern. Der Verwaltungsbereich ist hierbei anteilmäßig auf die einzelnen Gewerbezweige umzulegen.

- (4) Die beitragspflichtigen Innungsmitglieder sind verpflichtet, der Innung Auskunft durch Übermittlung eines Doppels des Lohnnachweises nach § 741 der Reichsversicherungsordnung zu geben.

Die übermittelten Daten dürfen nur für Zwecke der Beitragsfestsetzung gespeichert werden.